

MERKBLATT für Zertifizierungsstellen

Registrierung und Überwachung von Zertifizierungsstellen

im Zuge der Produktion von Biokraftstoffen, flüssigen Bio-
brennstoffen und Biomasse-Brennstoffen aus nachhaltigen
landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen

06/2026 – Version 01



INHALT

1	Allgemein.....	3
2	Rechtsgrundlagen	5
3	Begriffsbestimmungen.....	5
4	Registrierung	7
5	Beendigung der Registrierung.....	8
6	Anforderungen/Aufgaben	9
7	Kontrollen	9
7.1	Registrierung sowie Registrierungsaudit	9
7.2	Überwachungsaudit	10
7.3	Witness-Audit	10
7.4	Zusätzliche Kontrollen aufgrund von angeordneten Maßnahmen	10
7.5	Maßnahmen und Verstöße	10
7.6	Kosten für Zertifizierungsstellen	12
7.7	Zutritts- und Kontrollrechte	13
8	Aufbewahrungspflichten	13
9	Kontakt	14

1 ALLGEMEIN

Die Anforderungen der Erneuerbare-Energie-Richtlinie, RL (EU) 2018/2001, in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen für Biomasse-Brennstoffe und Biokraftstoffe wurden in Österreich im Zuge der folgenden Verordnungen in nationales Recht umgesetzt:

- Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung (NLAV), BGBl. II Nr. 124/2018
- Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung (NFBioV), BGBl. II Nr. 85/2023
- Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung (BMEN-VO), BGBl. II Nr. 86/2023
- Kraftstoffverordnung 2012 (KVO), BGBl. II Nr. 398/2012

Alle genannten Rechtsgrundlagen sind in der geltenden Fassung anzuwenden.

Für die Vollziehung der oben angeführten Verordnungen, sind die drei überwachenden Stellen

- Agrarmarkt Austria,
- Bundesamt für Wald und
- Umweltbundesamt GmbH

zuständig.

Die Agrarmarkt Austria (AMA) ist gemäß § 11a Abs. 1 NLAV als zuständige Behörde für die Registrierung und Überwachung von Zertifizierungsstellen gemäß § 3a und § 3b NLAV zuständig. Diese müssen mit einem von der Europäischen Kommission anerkannten freiwilligen System eine Vereinbarung über die Erbringung von Zertifizierungsdiensten für Rohstoffe und Brennstoffe geschlossen haben. Gemäß der NLAV sind Zertifizierungsstellen dafür verantwortlich, Zertifikate für Unternehmen und Betriebe auszustellen, welche landwirtschaftliche Ausgangsstoffe verwenden oder in Verkehr bringen, die zur Herstellung von nachhaltigen Biokraftstoffen, nachhaltigen flüssigen Biobrennstoffen und nachhaltigen Biomasse-Brennstoffen angebaut wurden.

Die NLAV dient der Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (EU) 2018/2001 bezüglich:

- der Festlegung von Nachweisen über die Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen, die der Herstellung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen dienen,

- der Überwachung der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen bei landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe,
- der Sammlung, Weiterleitung und Überwachung von Informationen betreffend landwirtschaftliche Ausgangsstoffe zum Nachweis der Einsparung der fossilen Treibhausgasemissionen und zur Berechnung der nationalen Ziele.

Landwirtschaftliche Ausgangsstoffe im Sinne dieser Verordnung umfassen insbesondere pflanzliche Erzeugnisse von landwirtschaftlichen Flächen aus der landwirtschaftlichen Urproduktion, einschließlich deren Ernterückstände und Reststoffe; darunter fallen auch Pflanzenöle, die für die Weiterverarbeitung zu Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen bestimmt sind, ausgenommen solche, die der Kraftstoffverordnung 2012 unterliegen. Grundsätze der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind unter anderem die Verringerung der Treibhausgasemission in Europa, vermehrter Einsatz von Biomasse zur nachhaltigen Energiegewinnung, insbesondere im Kraftstoff- und Stromsektor. Ziel ist es, 32 % für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Gesamtenergieverbrauch in der Gemeinschaft, und mindestens 14 % für den Anteil von erneuerbarer Energie im Verkehrssektor in allen Mitgliedstaaten bis 2030 zu erreichen. Nachhaltige Energiegewinnung bedeutet, dass zur Erzeugung von z.B. Kraftstoffen oder Strom, Ausgangsstoffe (Rohstoffe) verwendet werden, die nachwachsend sind, nicht auf schützenswerten Flächen und auf Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt angebaut werden, Mensch und Natur nicht schaden, und bedeutsam zur Treibhausgasreduzierung beitragen.

Zertifizierungsstellen im Sinne der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 haben sich gemäß § 3a Abs. 1 NLAV bei der AMA zu registrieren.

Erfüllt die Zertifizierungsstelle alle Anforderungen, wird gemäß § 3a Abs. 3 NLAV eine Registriernummer – beginnend mit AT-NLAV-ZST - zugewiesen.

Die registrierten Zertifizierungsstellen werden auf der Internetseite der AMA veröffentlicht.

Weitere detaillierte Informationen zu den einzelnen Bestimmungen erhalten Sie auf den Folgeseiten bzw. unter www.ama.at / Zum AMA Informations-Portal / Fachliche Informationen / NLAV Zertifizierungsstelle oder per E-Mail nlav-zertifizierungsstellen@ama.gv.at oder unter der Telefonnummer 050 31 51-100.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
- Durchführungsverordnung (EU) 2025/196 der Kommission vom 3. Februar 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 hinsichtlich der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen und zur Berichtigung von Anhang VII der genannten Verordnung
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 der Kommission vom 14. Juni 2022 über Vorschriften für die Überprüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sowie die Kriterien für ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen
- Verordnung der Bundesministerien für Nachhaltigkeit und Tourismus über nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe (Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung – NLAV), BGBl. II Nr. 124/2018

Alle Rechtsgrundlagen sind in der geltenden Fassung anzuwenden.

3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**AMA**“: Agrarmarkt Austria

„**Ausgangsstoffe**“: alle auf landwirtschaftlichen Flächen angebauten und geernteten pflanzlichen Rohstoffe, die als Ausgangsmaterial dienen.

„**Biomasse**“: der biologisch abbaubare Teil Produkten, Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung.

„**Biomasse-Brennstoffe**“: gasförmige und feste Kraft- und Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden.

„**Biokraftstoffe**“: flüssige Kraftstoffe für den Verkehr, die aus Biomasse hergestellt werden.

„Freiwillige Systeme“: von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 30 Abs. 4 oder 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkannte Systeme, die die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung von nachhaltigen landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen für die Herstellung von nachhaltigen Biokraftstoffen, nachhaltigen flüssigen Biobrennstoffen und nachhaltigen Biomasse-Brennstoffen organisatorisch sicherstellen und insbesondere Standards zur näheren Bestimmung der Anforderungen nach dieser Verordnung, zum Nachweis ihrer Erfüllung sowie zur Kontrolle dieses Nachweises enthalten.

„NLAV“: Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung,
BGBl. II Nr. 124/2018

„Office-Audit“: Kontrolle am Sitz der Zertifizierungsstelle durch die zuständige Stelle

„Reststoff“: ein Stoff, der kein Endprodukt ist, dessen Produktion durch den Produktionsprozess unmittelbar angestrebt wird; er stellt nicht das primäre Ziel des Produktionsprozesses dar, und der Prozess wurde nicht absichtlich geändert, um ihn zu produzieren.

„Witness-Audit“: Begleitung einer Zertifizierung durch die zuständige Stelle.

„Zertifikate“: Konformitätsbescheinigungen darüber, dass Unternehmen einschließlich aller von ihnen mit der Lagerung, dem Transport oder dem Vertrieb landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe unmittelbar oder mittelbar befassten Unternehmen die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllen.

„Zertifizierungsstellen“: unabhängige natürliche oder juristische Personen, die im Rahmen einer Vereinbarung mit einem anerkannten freiwilligen Zertifizierungssystem Zertifikate für Unternehmen ausstellen, wenn diese die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllen und die die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung durch Betriebe und Unternehmen kontrollieren.

4 REGISTRIERUNG

Zertifizierungsstellen, die Zertifikate für Unternehmen mit Sitz in Österreich ausstellen und Unternehmen und Betriebe mit Sitz in Österreich kontrollieren, haben sich unabhängig davon, ob sie ihren Sitz im Inland, einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat haben, bei der zuständigen Behörde respektive AMA zu registrieren.

Sie werden gemäß § 3a Abs. 1 NLAV auf Antrag registriert, wenn sie:

- eine aufrechte Vereinbarung mit einem von der europäischen Kommission anerkannten Zertifizierungssystem über die Zertifizierung von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen nachweisen,
- die Anforderungen der Normen ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17021-1:2015, 17021-2:2019 und 17021-3:2019 oder der ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17065: 2013 erfüllen sowie den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 entsprechen,
- ihre Kontrollen nach den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN ISO 19011: 2018 durchgeführt werden
- sich verpflichten, Kontrollen und Maßnahmen der AMA zu dulden und dieser die in der NLAV festgelegten Betretungsrechte gewähren sowie Meldungen und Informationen im Sinne des § 3b NLAV fristgerecht an die zuständige Behörde zu übermitteln.

Eine Registrierung als Zertifizierungsstelle im Zuge der Produktion von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffe aus nachhaltigen landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen ist mittels Formular „Antrag zur Registrierung als Zertifizierungsstelle“ bei der AMA zu beantragen. Das Formular „Antrag zur Registrierung als Zertifizierungsstelle“ ist ordnungsgemäß auszufüllen und im Original an die AMA zu senden. Alle erforderlichen Beilagen sind dem Antragsformular beizulegen – siehe Formular „Antrag zur Registrierung als Zertifizierungsstelle“ unter <https://www.ama.at>.

In diesem Antrag hat die antragstellende Zertifizierungsstelle bestimmte Daten vorzulegen. Außerdem enthält der Antrag eine Verpflichtungserklärung, welche zu unterzeichnen ist.

Im Rahmen dieser Antragstellung prüft die Agrarmarkt Austria die angegebenen Daten und Unterlagen der Zertifizierungsstelle.

Erfüllt die Zertifizierungsstelle alle Anforderungen, wird eine Registrierungsnummer – beginnend mit AT-NLAV-ZST - zugewiesen. Die Gültigkeit der Registrierung wird durch eine schriftliche Mitteilung bekannt gegeben.

Alle bei der AMA registrierten Zertifizierungsstellen werden unter www.ama.at veröffentlicht.

Jede auftretende Änderung der im Antrag auf Registrierung angegebenen Daten ist unverzüglich der AMA mitzuteilen. Die Beendigung ist durch eine schriftliche Bekanntgabe einer vertretungsbefugten Person mit einem eingeschriebenen Brief jederzeit möglich. Beide Parteien sind berechtigt die Registrierung zu widerrufen.

Der Antrag auf Registrierung von Zertifizierungsstellen, kann aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

- erforderliche Beilagen wurden nicht dem Antragsformular beigefügt oder nachgereicht,
- es kann keine aufrechte Vereinbarung mit einem von der europäischen Kommission anerkannten Zertifizierungssystem über die Zertifizierung von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen nachgewiesen werden,
- Bestätigung der Erfüllung der Normen ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17021-1:2015, 17021-2:2019 und 17021-3:2019 oder der ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17065: 2013 konnte nicht vorgewiesen werden,
- ihre Kontrollen genügen nicht den Anforderungen der Normen ÖVE/ÖNORM EN ISO 19011: 2018
- gewähren der Agrarmarkt Austria in Österreich nicht das Betretungsrecht, um Kontrollen und Maßnahmen durchzuführen.

5 BEENDIGUNG DER REGISTRIERUNG

Legt eine Zertifizierungsstelle ihre Registrierung zurück, ist die schriftliche Bekanntgabe der Zurücklegung der Registrierung durch die vertretungsbefugten Personen des Unternehmens jederzeit möglich. Die Beendigung der Registrierung ist der Agrarmarkt Austria schriftlich bekanntzugeben.

Eine abschließende kostenpflichtige Vor-Ort-Kontrolle kann durch die AMA durchgeführt werden. Nach Beendigung der Registrierung darf die Zertifizierungsstelle keine weiteren Zertifikate in Österreich im Rahmen der NLAV ausstellen.

6 ANFORDERUNGEN/AUFGABEN

Zertifizierungsstellen stellen Unternehmen in einem anerkannten freiwilligen Zertifizierungssystem bei Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für die Treibhausgasemissionen Zertifikate aus. Sie kontrollieren im Rahmen eines Erstaudits, ob die Unternehmen die Voraussetzungen für die Ausstellung für Zertifikate erfüllen und im Rahmen von laufenden Audits, ob die Unternehmen und Betriebe die Voraussetzungen weiterhin einhalten.

Weiters haben sie der AMA jede Vor-Ort-Kontrolle rechtzeitig anzukündigen, sodass eine Begleitung durch die AMA als zuständige Behörde möglich ist.

Sie haben ein nach Zertifizierungssystem aufgeschlüsseltes Verzeichnis aller Unternehmen, denen sie Zertifikate ausgestellt, verweigert oder entzogen haben, zu führen und dieses laufend zu aktualisieren. Außerdem hat die Zertifizierungsstelle der AMA Berichte über bei Unternehmen und Betrieben durchgeführte Kontrollen, an Unternehmen ausgestellte Zertifikate und Informationen über die Entziehung von Zertifikaten zeitnah elektronisch zu übermitteln.

Zudem haben sie der AMA für jedes Kalenderjahr bis zum 28. Februar des folgenden Kalenderjahres sowie auf Anfrage folgende Informationen elektronisch zu übermitteln:

- Ein nach Zertifizierungssystem aufgeschlüsseltes Verzeichnis aller Unternehmen, denen Sie Zertifikate ausgestellt, verweigert oder entzogen haben
- Eine Liste aller kontrollierten Betriebe, aufgeschlüsselt nach Zertifizierungssystemen
- Eine Liste aller bei Unternehmen und Betrieben im vergangenen Jahr durchgeführten Kontrollen, aufgeschlüsselt nach Zertifizierungssystemen
- Einen Bericht über die Erfahrungen mit den von ihnen angewendeten Zertifizierungssystemen, insbesondere zur Einhaltung der Systemvorgaben

7 KONTROLLEN

7.1 REGISTRIERUNG SOWIE REGISTRIERUNGSAUDIT

Im Rahmen der Antragsstellung prüft die AMA die anhand des im Antragsformulars angegebenen Daten und Unterlagen der Zertifizierungsstelle. Sofern die Zertifizierungsstelle ihren Sitz in Österreich hat, so werden in der darauf stattfindenden Vor-Ort-Kontrolle die angegebenen Daten und Unterlagen sowie weitere Anforderungen der Zertifizierungsstelle überprüft. Diese Vor-Ort-Kontrolle erfolgt im Zuge eines sogenannten Office Audits, sprich die Kontrolle erfolgt am Sitz der Zertifizierungsstelle.

7.2 ÜBERWACHUNGSAUDIT

Bei dem Überwachungs-Audit werden Mithilfe des zuletzt befüllten Prüfberichts die letztgültigen Angaben auf Änderungen sowie auf Neuerungen kontrolliert. Ein Überwachungsaudit findet mindestens 1x im Jahr statt. Diese Vor-Ort-Kontrolle erfolgt ebenfalls im Zuge eines sogenannten Office Audits, sprich die Kontrolle erfolgt am Sitz der Zertifizierungsstelle.

7.3 WITNESS-AUDIT

Die Vor-Ort Kontrolle findet während des Zertifizierungsprozesses eines Wirtschaftsbeteiligten durch eine Zertifizierungsstelle auf österreichischem Bundesgebiet statt. Es handelt sich somit hierbei um eine Beobachtung einer Zertifizierung.

Bei dieser Vor-Ort-Kontrolle soll grundsätzlich überprüft werden, dass die qualifizierte Arbeit der auditierenden Person bzw. des Auditteams der Zertifizierungsstelle sichergestellt ist.

7.4 ZUSÄTZLICHE KONTROLLEN AUFGRUND VON ANGEORDNETEN MAßNAHMEN

Das sind Kontrollen durch die AMA, die über die normalen Kontrolltätigkeiten hinausgehen, wie z.B. Kontrollen, die erforderlich sind, um das Ausmaß eines Mangels festzustellen und nachzuprüfen, ob Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, oder um Verstöße zu ermitteln und/oder nachzuweisen.

7.5 MAßNAHMEN UND VERSTÖßE

Bei festgestellten Mängeln im Rahmen der Vollziehung der NLAV kann die AMA Maßnahmen anordnen, die von der Zertifizierungsstelle umzusetzen sind.

1. Die Durchführung geeigneter betrieblicher Maßnahmen
2. Meldung an das jeweilige anerkannte freiwillige Zertifizierungssystem, die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten
3. Widerrufen der Registrierung

Ad 1. Durchführung geeigneter betrieblicher Maßnahmen:

Werden bei der Durchführung leichte Mängel festgestellt, so kann die AMA die unverzügliche Behebung bzw. Verbesserungstätigkeiten vorschreiben.

Ad 2. Meldung an das jeweilige anerkannte freiwillige Zertifizierungssystem, die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten:

Hat die AMA begründete Zweifel an der Eignung einer Zertifizierungsstelle, etwa aufgrund fehlender Unabhängigkeit oder mangelnder Fachkunde von Mitarbeitern der Zertifizierungsstelle, mangelhafter Kontrollen oder Aufzeichnungen, so hat sie das jeweilige anerkannte freiwillige Zertifizierungssystem, die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten darüber zu informieren. Das Zertifizierungssystem unterrichtet die Europäische Kommission und die Mitgliedsstaaten nach entsprechender Prüfung über deren Ergebnis und die getroffenen Maßnahmen.

Ad 3. Entzug/Aberkennung der Registrierung:

Ein Entzug der Registrierung kann aus den folgenden Gründen erfolgen:

- Bei nicht vorliegendem Nachweis einer aufrechten Vereinbarung mit einem anerkannten Zertifizierungssystem für die Zertifizierung von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen.
- Bei Nichterfüllung der Anforderungen der Normen ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17021-1:2015, 17021-2:2019 und 17021-3:2019 oder der ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17065: 2013
- Die Kontrollen der Zertifizierungsstelle genügen nicht den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN ISO 19011: 2018
- Die Kontrollen und Maßnahmen der AMA werden nicht geduldet sowie die Betretungsrechte werden verwehrt siehe [Abschnitt 7.7](#)
- Meldungen und Informationen werden nicht fristgerecht an die AMA übermittelt siehe [Abschnitt 6](#)

Kosten für die Registrierung und Überwachung von Zertifizierungsstellen

	Registrierung per Antrag	Office-Audit	Überwachung Office-Audit	Überwachung Witness-Audit
Kosten	EUR 1.050,00	EUR 2.300,00	EUR 2.100,00	EUR 2.000,00

Hinweis:

Sollte im Rahmen des Witness-Audits festgestellt werden, dass keine Geltungsbereiche Landwirtschaft betroffen sind, so sind die Kosten trotzdem zu tragen.

Die Kosten gelten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage der Agrarmarkt Austria.

Die Agrarmarkt Austria ist berechtigt jährlich die Kosten gemäß dem Verbraucherpreisindex der Statistik Austria anzupassen. Tritt bei einer Zertifizierungsstelle ein Mangel auf, ist für evtl. zusätzliche Kontrollen ebenso ein Kostenersatz zu entrichten.

7.7 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE

Die AMA hat gemäß § 11a NLAV die Arbeitsweise der registrierten Zertifizierungsstellen zu überwachen. Zu diesem Zwecke ist die AMA berechtigt, während der Geschäfts- oder Betriebszeiten:

- Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten
- Einsicht in Unterlagen zu nehmen
- Kopien von Unterlagen in Papierform oder elektronischer Form unentgeltlich anzufordern
- Auskünfte zu verlangen

8 AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Zertifizierungsstellen haben Kopien aller ausgestellten Zertifikate sowie die Kontrollberichte mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

9 KONTAKT

Sie erreichen uns:

Agrarmarkt Austria
Referat 11 – Marktbeihilfen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - 100

Fax: 050 3151 – 303

E-Mail: nlav-zertifizierungsstellen@ama.gv.at

EU-Verordnungen und- Richtlinien finden Sie unter <https://eur-lex.europa.eu/home-page.html?locale=de>

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen stehen unter <https://www.ris.bka.gv.at/> zur Verfügung.

Die Verwaltungsbehörde ist das gem. Bundesministeriengesetz für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Bundesregierung.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich alle Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts.

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abteilung 3/Referat 11

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 - 0

Fax: +43 50 3151 - 303

E-Mail: nlav-zertifizierungsstellen@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Mag.a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: AMA

Grafik/Layout AMA; Bildnachweis: Unsplash

Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen.

Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Creative Commons Lizenz CC BY 4.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>). Die Weiterverwendung der veröffentlichten Informationen ist ausdrücklich gewünscht und erlaubt. Bitte beachten Sie die damit verbundene Verpflichtung zur korrekten Zitierung.